

Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse hersteilen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs schuldhaft unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

22. § 196 Abs. 3 StGB erhält folgende Fassung:

§196

**Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls**

„(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.“

23. § 212 Abs. 3 StGB erhält folgende Fassung und wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

§212

**Widerstand gegen staatliche Maßnahmen**

„(3) Wer sich bei der Tatausführung an einer **Gruppe** beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft werden.“

(5) Wie bisher Abs. 3.

24. § 216 Abs. 1 StGB erhält folgende Fassung:

§216

**Schwere Fälle**

„(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. ...
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. ...
4. ...“

25. § 238 StGB erhält folgende neue Überschrift und wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„§ 238

**Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen**

(3) Das Gericht hat bei einer Verurteilung über die Aufrechterhaltung der Zusatzstrafen oder der Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen.

Anmerkung: Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

26. — Im § 1 Abs. 2 StGB wird das vorletzte Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

— In den §§ 31 Abs. 4, 36 Abs. 3, 47 Abs. 5, 70 Abs. 4, 238 Abs. 1 StGB wird das Wort „böswillig“ gestrichen.

— Im §181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist zwischen den Worten: „mit großer Intensität“ das Wort „besonders“ einzufügen.

27. In folgenden Tatbeständen des StGB wird als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Haftstrafe aufgenommen:

- |                |  |
|----------------|--|
| — §115         | — Vorsätzliche Körperverletzung                                  |
| — § 201 Abs. 1 | — Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen                             |
| — § 212 Abs. 1 | — Widerstand gegen staatliche Maßnahmen                          |
| — § 213 Abs. 1 | — Ungesetzlicher Grenzübertritt                                  |
| — § 214 Abs. 1 | — Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit |
| — § 220 Abs. 1 | — Staatsverleumdung  |
| — §222         | — Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole.         |

28. — Im § 29 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) in der Fassung der Ziff. 26 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und im

— § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Ziff. 39 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242)

wird als weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Haftstrafe aufgenommen.

29. Im Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) erhält § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis;
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— Mark;
3. bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit Ordnungsstrafe von 10,— bis 500,— Mark.“